

27. Mai 1998
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 3

IDA-FiSo2-Bericht und Schwergewichtsthemen des Bundesrats zur 1. BVG-Revision

1. **Der Bundesrat ist daran, die 11. AHV-Revision und die 1. BVG-Revision vorzubereiten. Grundlage dafür bilden die folgenden drei Berichte:**
 - 3-Säulenbericht des eidg. Departements des Innern vom Oktober 1995
 - Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe IDA-FiSo1 vom Juni 1996 zur Abklärung des Finanzierungsbedarfs aller obligatorischen Zweige der Sozialversicherung bis zum Jahr 2010
 - Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe IDA-FiSo2 vom Dezember 1997. In diesem Bericht ist auch die Leistungsseite bei der AHV, IV, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und beruflicher Vorsorge einbezogen worden.

Der IDA-FiSo2-Bericht hat drei Leistungsszenarien dargestellt:

- Szenario „Status quo“. Dieses Szenario rechnet im Jahr 2010 bei gleichbleibendem Leistungssystem mit Mehraufwendungen in Höhe von 6.8 MWSt-Prozenten oder 5.2 Lohnprozenten.
- Das Szenario „Gezielter Ausbau“ mit Mehraufwendungen in Höhe von 8 MWSt-Prozenten bzw. 6.2 Lohnprozenten.
- Das Szenario „Gezielter Abbau“ mit Mehraufwendungen in Höhe von 4 MWSt-Prozenten bzw. 3.5 Lohnprozenten.

Zu diesen Leistungsszenarien sind verschiedene Leistungsbilder ausgearbeitet und dann zu Leistungspaketen geschnürt worden. Nach eingehender Beratung hat es der Bundesrat ausdrücklich abgelehnt, sich für eines der drei Leistungsszenarien zu entscheiden. Statt dessen hat er im April für die 11. AHV-Revision und die 1. BVG-Revision gewisse Leitplanken festgelegt, aus denen sich sogenannte Schwergewichtsthemen ableiten lassen.

Nachstehend werden diese Schwergewichtsthemen für die 1. BVG-Revision kurz dargestellt, ebenso drei weitere Punkte, die in die Revision eingeschlossen werden sollen.

2. Schwergewichtsthemen, die in direktem Zusammenhang mit der 11. AHV-Revision stehen

- 2.1. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Witwenrenten sollen nicht geändert werden. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Geschlechter soll eine Witwerrente eingeführt werden zu den gleichen Anspruchsvoraussetzungen, wie sie für die Witwenrenten gelten. Der Bundesrat rechnet mit jährlichen Mehrkosten von 60 Mio. Franken.
- 2.2. Sowohl in der AHV wie im BVG soll ein einheitliches ordentliches Rücktrittsalter von 65 Jahren für Mann und Frau eingeführt werden.
- 2.3. Gleichzeitig soll sowohl in der AHV wie auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für jede versicherte Person die Möglichkeit bestehen, ab Alter 62 in den Ruhestand zu treten und eine Altersleistung zu beziehen.
- 2.4. Da ein Vorbezug der Altersleistungen grundsätzlich zu einer Leistungskürzung führen müsste, stellt der Bundesrat verschiedene Massnahmen zur Diskussion, mit welchen diese Kürzungen aufgefangen werden können.

Bei der AHV soll geprüft werden, ob bei relativ langer Beitragsdauer auf eine Rentenkürzung verzichtet werden kann oder ob eine einkommensabhängige Kürzung verwirklicht werden soll.

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge möchte der Bundesrat prüfen lassen, ob der Alterssparprozess auf das Alter 22 vorverlegt werden soll. Damit könnte das gesetzlich vorgegebene „Sparziel“ von den versicherten Personen schon im Alter 62 erreicht werden. Die Kürzung der Altersrenten bei vorzeitiger Pensionierung wäre nur noch Folge des tieferen Umwandlungssatzes und nicht zusätzlich noch Folge des tieferen Altersguthabens.

3. Übrige Schwergewichtsthemen der 1. BVG-Revision

3.1. Der Bundesrat will die folgenden Themen vertieft diskutieren lassen:

- Ausweitung des Vorsorgeschutzes für Versicherte mit kleinen und mittleren Einkommen. Gedacht wird dabei an eine generelle Senkung der Eintrittsschwelle für die obligatorische Versicherung auf Einkommen von Fr. 11'940.-- oder Fr. 15'920. -- pro Jahr. Gleichzeitig soll der Koordinationsbetrag neu definiert und gesenkt werden.
- Ziel dieser Massnahme ist, für die Versicherten mit kleinen und mittleren Einkommen zusammen mit den Leistungen der AHV eine Ersatzquote von 70 – 80 % zu erreichen.

3.2. Für Teilzeitbeschäftigte soll der Vorsorgeschutz ausgedehnt werden durch Senkung des Koordinationsabzugs und dessen Anpassung an den Beschäftigungsgrad. Diese Forderung ist auch Gegenstand einer parlamentarischen Initiative welche vom Nationalrat bereits deutlich angenommen worden ist.

3.3. Die Risikorenten sollen wie bisher an die Preisentwicklung angepasst werden. Neu soll auch ein Teuerungsausgleich auf den Altersleistungen vorgeschrieben werden, wobei die Aufwendungen der Vorsorgeeinrichtungen limitiert sein sollen.

3.4. Gesamthaft rechnet der Bundesrat bei diesen Schwergewichtsthemen mit Mehrkosten zwischen 2.2 und 2.5 Mrd. Franken, bei Anrechnung der überobligatorischen Vorsorgeleistungen noch mit solchen von 1.1 bis 1.4 Mrd. Franken.

4. Weitere Themen der BVG-Revision

Neben den vorstehend dargestellten Schwergewichtsthemen soll die BVG-Revision auch verschiedene andere Punkte umfassen. Drei Themen seien hier ebenfalls angeführt.

4.1. Senkung des Umwandlungssatzes. Es wird zur Diskussion gestellt, den Umwandlungssatz vom Jahr 2003 an sukzessive zu senken bis auf eine Höhe von 6.65 % im Jahr 2015. Damit eine Senkung der Altersleistungen vermieden werden kann, wäre weiter eine Erhöhung der Altersgutschriften um 8.3 % zu prüfen, was effektive Mehrkosten von 400 – 600 Mio. Franken pro Jahr zur Folge hätte.

4.2. Gesetzliche Leitplanken für die Information der Versicherten. Es solle eine gesetzliche Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen zur Information festgeschrieben und deren Inhalt bestimmt werden.

4.3. Aktenaufbewahrung und Verjährung. Vor dem Hintergrund des Problems der „vergessenen Freizügigkeitsguthaben“ sollen die Probleme der Aktenaufbewahrung und der Verjährung solcher Ansprüche angegangen werden.

4.4. Im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der beruflichen Vorsorge soll einerseits die Begünstigungsordnung bezüglich Todesfall-Leistungen überprüft werden. Zum anderen steht zur Diskussion, ob bezüglich der Abzugsfähigkeit der Beiträge ein Einkommensplafond eingeführt werden soll.

5. Wie soll die BVG-Revision umgesetzt werden?

5.1. Das vorstehend skizzierte Programm des Bundesrats soll im Sommer 1998 Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens sein, wobei die Vorschläge zur 1. BVG-Revision zusammen mit denjenigen der 11. AHV-Revision in die Vernehmlassung gegeben werden

sollen. Es ist selbstverständlich, dass sich der ASIP an diesem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und aus der Sicht der Vorsorgeeinrichtungen Stellung zu diesen Vorschlägen nehmen wird.

- 5.2. Nach Auswertung des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens will der Bundesrat im Frühjahr 1999 den Eidg. Räten die Botschaften zur 11. AHV-Revision und zur 1. BVG-Revision unterbreiten.
- 5.3. Nach dem heutigen Fahrplan rechnet der Bundesrat mit einem Inkrafttreten beider Revisionsvorlagen am 1. Januar 2003.
6. Wir haben uns bewusst darauf beschränkt, die Schwergewichtsthemen der 1. BVG-Revision kurz darzustellen, ohne diese weiter zu kommentieren. Eine Zielsetzung des Bundesrats wird bei jenen Themen, welche die Höhe der Leistungen betreffen, sehr deutlich. Da in der AHV kein Spielraum mehr für einen Leistungsausbau besteht, soll die obligatorische berufliche Vorsorge vermehrt herangezogen werden, um die Existenzsicherung von Versicherten mit tiefen und mittleren Einkommen sicherzustellen. Zudem ist ein Ausweichen auf die berufliche Vorsorge noch deshalb verlockend, weil mit einem weiteren Ausbau der obligatorischen Versicherung der Bundeshaushalt nicht belastet und damit das bundesrätliche Sparziel nicht gefährdet wird. Es ist leicht vorauszusehen, dass die Vorschläge des Bundesrats reichlichen politischen Diskussionsstoff bieten. Eines steht mit Sicherheit fest. Die 1. BVG-Revision kann nicht losgelöst von den Weichenstellungen umgesetzt werden, die in kostenmässiger Hinsicht namentlich bei der AHV, der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung vorgenommen werden. Nur in diesem Gesamtzusammenhang lässt sich beurteilen, welche Ausbaumassnahmen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge gegebenenfalls von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. von unserer ganzen Bevölkerung überhaupt akzeptiert werden.